



Staatsanwaltschaft Duisburg, Postfach 10 15 10, 47051 Duisburg

Duisburg, den 18.08.2024

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1656

A14, A09

Aktenzeichen
420-26
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Uwe Mühlhoff
Oberstaatsanwalt, Abt. 2a
Telefon: + 49 203 9938-858
mob. + 49 177 8358285
Telefax: + 49 203 9938-777
uwe.muehlhoff@sta-
duisburg.nrw.de

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de; RA@landtag.nrw.de

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP

„Vermögensabschöpfung ist das zentrale Instrument zur Bekämpfung
von Clankriminalität – Justizminister Limbach muss endlich handeln“
– Drucksache 18/6762 –

Anhörung des Rechtsausschusses am 4. September 2024 (I.A.2. /
A14)

Anlage

Stellungnahme von Oberstaatsanwalt Hauptabteilungsleitung Dr.
Vollmert vom 7. August 2024

Der Unterzeichner¹ schließt sich zunächst den zutreffenden Ausführungen und der ablehnenden Bewertung der Vorschläge der FDP-Fraktion seitens des Kollegen Dr. Vollmert in dessen ausführlicher Stellungnahme vom 7. August 2024 vollumfänglich an.

Lediglich ergänzend soll kurz auf folgende Punkte eingegangen werden:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg
Telefon: 0203-9938-5
Telefax: 0203 9938-888
www.sta-duisburg.nrw.de

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Mo. - Do.: 9.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Fr. 9.00 - 14.00 Uhr
Sprechzeiten:
Mo. – Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
zusätzlich Do.:
14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
IBAN:
DE5730000000030001511
BIC: MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel:
DVG Buslinien 923/924/926/934
bis Haltestellen
Neudorfer Markt/Koloniestraße/
Alte Schanze

¹ Vorab ist klarzustellen, dass die nachfolgende Stellungnahme ausschließlich die persönliche Auffassung des Unterzeichners wiedergibt.



Die Vermögensabschöpfung ist ohne Zweifel ein zentrales Instrument zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Clankriminalität. Diese setzt indes angesichts der vorhandenen Abschottung (gerade bei familienbasierter Organisierter Kriminalität / Clankriminalität), der verzweigten Strukturen und des weit verbreiteten Einsatzes von Strohleuten und –gesellschaften sowie der omnipräsenten Nutzung kryptierter Kommunikation in erster Linie die Gewinnung zutreffender und möglichst umfassender, gerichtsverwertbarer Informationen im Rahmen der Ermittlungen voraus.

Wenn beispielsweise eine bekannte Clangröße oder ein führendes Mitglied einer Outlaw Motorcycle Gang mit einem – natürlich nicht auf seine eigene Person, sondern auf einen Bekannten oder Verwandten zugelassenen – äußerst hochwertigen Pkw, den er aber ausweislich der Ermittlungen häufiger nutzt, bei der Bundesagentur für Arbeit in Duisburg vorfährt, um dort Sozialleistungen für sich und seine Familie abzuholen, kommt eine Einziehung des Fahrzeugs *de lege lata* regelmäßig bedauerlicherweise nicht in Betracht, da es in aller Regel an den erforderlichen Informationen fehlen wird, um das faktische Eigentum an dem Fahrzeug nachzuweisen. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sind bereits vor Gericht letztlich an dem Versuch dieses Nachweises gescheitert.

Denn das geltende Recht verlangt weiterhin die „volle richterliche Überzeugung“ von der Bemakelung der festgestellten Mittel². Diese müssen sich zudem regelmäßig im Eigentum des Beschuldigten befinden.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ ist dabei in Sachen Verdachtsbegründung, z.B. für die eine Wohnungsdurchsuchung rechtfertigende Annahme des Anfangsverdachts einer Geldwäschetat, sehr restriktiv:

„[...] Der Umstand, dass der Beschwerdeführer öffentlich als führendes Mitglied eines Familienclans auftritt – nicht zuletzt ersichtlich an der Nutzung eines Aliasnamens, der die Familienzugehörigkeit eindeutig klarstellen soll – und sich offenbar mit den kriminellen Tätigkeiten des Clans

² Zu vgl. *Bittmann*, Vermögensabschöpfung laut Rechtsprechung, NStZ 2023, 465 ff. m.w.N.

³ Zu vgl. exemplarisch *BVerfG*, Beschluss v. 19.04.2023, 2 BvR 2180/20, BKR 2023, 723, 726.



identifiziert, kann für sich genommen eine Verdachtsannahme nicht tragfähig begründen. [...] Ohne eine nähere Angabe und Eingrenzung der in Betracht kommenden Geldwäschevorfälle bestand die Gefahr einer uferlosen Ausforschung des Beschwerdeführers. [...]"

Soweit also nicht in Deutschland – was seitens des Unterzeichners nachdrücklich befürwortet würde – eine präventivpolizeiliche Vermögensabschöpfung vergleichbar zu dem sehr erfolgreichen italienischen Modell eingeführt werden sollte, in der es unter bestimmten (restriktiven) Voraussetzungen zu einer tatsächlichen Beweislastumkehr zu Lasten des Beschuldigten kommen würde⁴, ist Voraussetzung für eine effektive Vermögensabschöpfung daher eine möglichst umfassende Erkenntnisgewinnung im Rahmen der (oftmals verdeckten) Ermittlungen.

Eine solche setzt – neben den oftmals nicht dauerhaft vorhandenen angemessenen Ermittlungsressourcen auf Seiten von Polizei, Steuerfahndung und / oder Zoll – einen effektiven Zugriff der Strafverfolgungsbehörden z.B. auf kryptierte Kommunikation voraus oder den effektiven Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern sowie eine langfristige Zusammentragung und Analyse der relevanten Daten (einschließlich solcher, die dem Sozialgeheimnis unterliegen). Hier liegen in der Praxis ganz erhebliche Schwierigkeiten begründet.

Die aktuelle Gesetzgebung (KCanG) bzw. aktuelle Gesetzgebungsvorschläge namentlich des Bundesjustizministeriums, zuletzt z.B. in Sachen Vertrauensperson / Verdeckter Ermittler⁵ oder die ständige Verschärfung datenschutzrechtlicher Anforderungen, bzw. das Fehlen von kriminalistisch gebotenen Gesetzesneuregelungen – exemplarisch genannt seien: Die Untersagung des Zugriffs auf kryptierte Messengerdienste, die fehlende Ermöglichung der Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen oder „heimlicher Durchsuchungen“ oder längerfristiger Observationen innerhalb von Geschäftsräumen⁶ – zielen demgegenüber

⁴ Hierzu könnte der Unterzeichner, soweit dies gewünscht wird, im Rahmen der Anhörung aufgrund der langjährigen engen Kooperation mit verschiedenen italienischen Anti-Mafia-Staatsanwaltschaften ergänzend vortragen.

⁵ Zu vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation vom 08.05.2024, BT-Drucksache 20/11312.

⁶ Diese, z.B. in den Niederlanden und vielen anderen EU-Staaten seit Jahren ermöglichte Ermittlungsmethode ist äußerst effektiv und rechtsstaatlich vertret-



nicht auf eine Erleichterung der Ermittlungsmöglichkeiten ab, sondern werden effektive Ermittlungen weiter massiv erschweren bzw. vereiteln.

Exemplarisch soll dies am Beispiel der – hoffentlich unbeabsichtigten – Folgen des KCanG dargestellt werden:

Ausweislich der nach Inkrafttreten des KCanG zum 1. April 2024 ergangenen, inzwischen als herrschend zu bezeichnenden Rechtsprechung⁷ sollen EncroChat-, SkyECC- und Anom-Daten bei Straftaten nach § 34 Abs. 3 KCanG nicht mehr verwertbar seien, da es sich nicht (mehr) um Verbrechen und Katalogtaten im Sinne des § 100b StPO handelt. Letzteres war in der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verwertbarkeit von EncroChat-Daten⁸ indes gefordert worden.

Unabhängig davon, ob diese Auslegung zwingend ist – was nach hiesiger Einschätzung nicht der Fall ist –, besteht insoweit dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf durch Erweiterung des Katalogs in § 100b Abs. 2 Nummer 5a StPO n.F.

Denn die Gesetzesänderung und die darauf ergangenen Entscheidungen haben unter anderem zur Folge, dass derzeit in einer Vielzahl von Fällen die Verfolgung schwerer Betäubungsmittelkriminalität, deren Bekämpfung die Einführung des KCanG dienen soll, nicht mehr möglich sein wird, da es sich bei den genannten Chatdaten der Kryptodienstanbieter EncroChat, SkyECC und Anom häufig um das maßgebliche Beweismittel zum Beleg der Tatvorwürfe handelt.

bar und würde sich nicht nur im Terrorismusbereich aufdrängen. Observationen innerhalb von „Wohnungen“ i.S.d. Art. 13 GG sind bislang nur präventivpolizeilich, z.B. nach § 46 BKAG, zulässig.

⁷ Zu vgl. *OLG Köln*, Beschluss v. 06.06.2024, 2 Ws 251/24; *OLG Frankfurt a.M.*, Beschluss v. 13.06.2024, 1 Ws 175/24; *KG*, Beschluss v. 30.04.2024, 5 Ws 67/24; *LG Frankenthal*, Beschluss v. 07.05.2024, 2 KLS 5027 Js 19772/23, *LG Mannheim*, Urteil v. 12.04.2024, 5 KLS 804 Js 28622/21; a.A. *OLG Celle*, Beschluss v. 09.07.2024, 3 Ws 55/24, BeckRS 2024, 18983; *LG Köln*, Beschluss v. 16.04.2024, 323 Qs 32/24 (vom OLG Köln im vorgenannten Beschluss aufgehoben); *OLG Hamburg*, Beschluss v. 13.05.2024, 1 Ws 32/24; *LG Leipzig*, Urteil v. 12.04.2024, 6 KLS 107 Js 66624/20.

⁸ Zu vgl. *BGH*, Beschluss v. 02.03.2022, 5 StR 457/21, Rz. 61, 69.



Diese Verwertungsproblematik hat natürlich auch erhebliche – negative – Konsequenzen auf die Vermögensabschöpfung. Wenn (Clan-) Kriminelle wegen des Verkaufs von Hunderten von Kilogramm von Cannabis nicht mehr verfolgt werden können, entgehen dem Staat Millionen von Euro an potentiellen Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung.

Entsprechendes gilt für die Zolldelikte, namentlich im Bereich des Zigarettenschmuggels. Wenn man den Tatnachweis nicht mehr führen kann, scheidet eine Besteuerung aus. Dem Land oder dem Bund entgehen Millionenbeträge.

Dieses Problem könnte der Bundesgesetzgeber ohne weiteres (auch rückwirkend) durch eine Änderung der StPO ändern. Das Meistbegünstigungsklausel des § 2 Abs. 3 StGB, die nicht nur gebietet, eine im Entscheidungszeitpunkt geltende günstigere Rechtslage der Sanktionsentscheidung zu Grunde zu legen, sondern das mildeste Recht für die Urteilsfindung auch dann heranzuziehen, wenn es sich dabei nur um Zwischenrecht handelte, das im Entscheidungszeitpunkt schon nicht mehr gilt, wobei ein Zwischenzustand der Strafflosigkeit die mildeste Rechtslage ist, selbst wenn es auf einem Versehen beruht⁹, greift indes nur bei täterbegünstigenden *materiellen* Gesetzesänderungen zwischen Beendigung der Tat und der Entscheidung ein¹⁰.

So heißt es in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2006:

„Das mildeste Gesetz i.S. des § 2 Abs. 3 StGB ist dasjenige, das bei einem Gesamtvergleich im konkreten Einzelfall nach dessen besonderen Umständen die dem Täter günstigste Beurteilung zulässt. Für den Vergleich kommt nur materielles Recht in Betracht; das vom Gesetzgeber jederzeit änderbare Verfahrensrecht wie etwa ein Strafantragserfordernis bleibt außen vor, jedenfalls soweit sich die Auswirkungen nicht aus der zu berücksichtigenden materiellen Strafdrohung ergeben.“

Sollte der Bundesgesetzgeber daher – wovon diesseits angesichts der Gesetzesbegründung, wonach die Bekämpfung der Organisierten Kri-

⁹ Zu vgl. von Heintschel-Heinegg/Kudlich, in: BeckOK StGB, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 2 Rn. 5.

¹⁰ Zu vgl. von Heintschel-Heinegg/Kudlich, in: BeckOK StGB, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 2 Rn. 5; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 2 Rn. 7; Rössner, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 2 Rn. 8; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 2 Rn. 6a.



minalität durch das CanG gestärkt werden sollte¹¹, ausgegangen wird – diese Problematik tatsächlich versehentlich übersehen haben, bestünde die Möglichkeit, diese durch das KCanG eröffnete erhebliche Strafbarkeitslücke gegenüber Schwerkriminellen – auch soweit es um die Vermögensabschöpfung geht – zeitnah zu schließen. Es wäre wünschenswert, wenn das Land Nordrhein-Westfalen insoweit initiativ werden könnte.

Entsprechendes gilt für den Umgang mit Informationen in unserem föderalen System, das gerade im Bereich der OK-Bekämpfung – neben der Koordinierungs- und Ermittlungsstelle Bundeskriminalamt – auf Justizebene keine effektiven länderübergreifenden Strukturen, die einen effektiven Informationsaustausch ermöglichen, kennt.

Hätten wir in Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland z.B. in bestimmten Deliktsbereichen ein juristisches Datenbanksystem vergleichbar desjenigen der italienischen Justiz im Anti-Mafia- und Terrorismus-Bereich¹² und keine Regelungen, die z.T. die Löschung von potentiell relevanten Informationen bereits nach wenigen Monaten vorschreiben, wäre es – unterstützt von entsprechenden (polizeilichen, der Staatsanwaltschaft zugeordneten) Analysten (wie in Italien) – deutlich leichter, Strukturen zu erhellen und auch hinsichtlich der Hintermänner den Tatnachweis zu führen und dann zu einer Vermögensabschöpfung zu gelangen.

Hinsichtlich der Einziehungsmöglichkeiten von Täterfahrzeugen sei – in Ergänzung zu den zutreffenden Ausführungen des Kollegen Dr. Vollmert – auf den Aufsatz von Prof. Dr. Nowrousian zur „Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?“¹³ Bezug genommen.

Die Problematik der Einziehung sei exemplarisch am Beispiel der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Einziehung von Computern / Handys bei Kinderpornografie dargelegt¹⁴:

¹¹ Zu vgl. BT-Drucksache 20/8704, S. 72.

¹² Zu vgl. die italienische Datenbank der Nationalen Antimafia-Staatsanwaltschaft sowie der Antimafia-Bezirksstaatsanwaltschaften SIDDA / SIDNA

¹³ Zu vgl. *Nowrousian*, NZV 2024, 305 ff.

¹⁴ *BGH*, Beschluss v. 8.5.2018, 5 StR 65/18, BeckRS 2018, 11919 Rn. 9, 10.



„Zwar ist bei einer Verurteilung gemäß § 184b Abs. 4 StGB aF wegen Sichverschaffens oder Besitzes kinderpornographischer Schriften eine Einziehung des für den Aufnahme- und Speichervorgang verwendeten Mobiltelefons bzw. Computers nebst Zubehör nach § 74 Abs. 1 StGB nF als Tatmittel möglich, während nach § 184b Abs. 6 Satz 1 StGB nF nur die Beziehungsgegenstände der Tat – hier also die Festplatten der zur Bildspeicherung genutzten Geräte – zwingend einzuziehen sind. Das Landgericht hat indes nicht erkennbar beachtet, dass die Entscheidung nach § 74 Abs. 1 StGB im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts steht.

Außerdem fehlen Feststellungen dazu, ob es technisch möglich ist, die Dateien in einer Weise von der Festplatte zu löschen, dass sie nicht mehr wiederhergestellt werden können. Diese wären aber zu treffen gewesen, weil für Anordnungen gemäß § 74 Abs. 1 und § 184b Abs. 6 StGB der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt (§ 74f StGB nF) und gegebenenfalls von den Möglichkeiten des § 74f Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht werden muss. Danach können Einziehungen zunächst vorbehalten bleiben und weniger einschneidende Maßnahmen anzuordnen sein, wenn auch auf diese Weise der Einziehungszweck erreicht werden kann. Dies kann bei einer Speicherung von Bilddateien durch deren endgültige Löschung geschehen.“

Wenn schon einem Sexualstraftäter – mangels abweichender eindeutiger gesetzlicher Regelung – sein PC regelmäßig wieder ausgehändigt werden soll, wie soll dann – ohne ausdrückliche gesetzgeberische Wertentscheidung dahingehend – im Übrigen „einfach“ eine Einziehung im Clan- oder OK-Bereich erfolgen?

Abschließend sei folgende Anmerkung erlaubt:

Die vorgeschlagene Erweiterung von statistischen Erfassungs- und Analysepflichten ist aus hiesiger Sicht wenig zielführend, auch wenn sie natürlich – in der besten aller Welten, in der die Strafverfolgungsbehörden über auskömmliche Ressourcen verfügten – theoretisch wünschenswert wäre.

Die im OK- und Clanbereich tätigen Kolleginnen und Kollegen, und dies gilt nicht nur für die Polizei und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sondern auch für zuständigen Geschäftsstellen- und Rechtspflegkräfte, arbeiten aktuell oftmals weit überobligationsmäßig, z.T. sogar deutlich über 60-75 Stunden pro Woche. Überstunden werden nicht vergütet. Diese Spezialisten mit zusätzlichen statistischen, Analyse- und Berichtspflichten zu belasten, würde die Bekämpfung der Clankri-



minalität und / oder der Organisierten Kriminalität nicht verbessern – das Gegenteil wäre der Fall.

Dies gilt im Übrigen auch für die Notwendigkeit der Beantwortung diesseits oftmals als wenig zielführend eingeschätzte „Kleine Anfragen“, die – von vornherein erkennbar – ohne eine in der Praxis nicht zu leistende händische Auswertung zahlloser Akten oftmals nicht möglich ist. Auch eine hoffentlich demnächst erfolgende weitergehende Digitalisierung könnte das Problem nicht lösen, da zur Beantwortung inhaltlicher oder detailreicher statistischer Fragen in die (dann elektronischen) Akten geschaut werden muss.

Schließlich macht es wenig Sinn, alle OK-Abteilungsleiterinnen bzw. OK-Abteilungsleiter des Landes NRW zeitgleich mit der Beantwortung von entsprechenden Fragen zu beauftragen (wie dies bei Kleinen Anfragen in aller Regel geschieht) und diese so von ihrer eigentlichen Ermittlungstätigkeit abzuhalten.

Soweit seitens des Parlaments Informationsbedarf besteht, stehen einzelne von uns (ggf. im Wechsel) sicherlich jederzeit gerne den Landtagsabgeordneten bzw. den Fraktionen für Auskünfte zur Verfügung. Dies wäre ebenfalls ein Beitrag zur Verbesserung der Bekämpfung der Clankriminalität bzw. der Organisierten Kriminalität auf Landesebene.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Staatsanwaltschaft, Postfach 10 11 22, 40002 Düsseldorf

Seite 1 von 13

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

07.08.2024

– für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP
„Vermögensabschöpfung ist das zentrale Instrument zur Bekämpfung von Clankriminalität - Justizminister Limbach muss endlich handeln“**

- Drucksache 18/6762 -

Anhörung des Rechtsausschusses am 4. September 2024 (I.A.2 / A14)

I. Vorbemerkung

– Die Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist mit der AV d. JM vom 31. August 2020 (4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte, - JMBl. NRW S. 243 -) errichtet worden und führt in landesweiter Zuständigkeit herausgehobene Verfahren der Organisierten Kriminalität, die ihr nach Maßgabe von Nummer 4.1.1 der vorgenannten AV zugewiesen sind. Ihr obliegt zudem die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fritz-Roeber-Str. 2
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 6025-0
Telefax: 0211 6025-2929
Email:

Internet:
www.sta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien U70, U74,
U75, U76 oder U77 bis
Haltestelle Tonhalle
(Oberkasseler Brücke)

Der Unterzeichner ist seit Mai 2023 Leiter der ZeOS NRW. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher vornehmlich aus dieser Perspektive.

II. Zur Ausgangslage

Die Darstellung der Ausgangslage in Abschnitt I des Antrags der Fraktion der FDP gibt Anlass zu folgenden klarstellenden Hinweisen:

1. Vergleich von Straftaten und Verfahren

Soweit den im Lagebild des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zur Clankriminalität im Jahr 2022¹ bezifferten 6.573 Straftaten 24 Fälle von vermögensabschöpfenden Maßnahmen gegenübergestellt werden, ist dieser Vergleich nicht stimmig. Das Lagebild des LKA NRW spricht gerade nicht von „24 Fällen vermögensabschöpfender Maßnahmen“², sondern von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in 24 Verfahren. Konkret heißt es im Lagebild wie folgt:

„Im Jahr 2022 lag die Sicherungssumme durch vermögensabschöpfende Maßnahmen in 24 Verfahren gegen Clanangehörige und Mittäterinnen und Mittätern bei 2,5 Millionen Euro (2021: 10,2 Millionen Euro).“³

Der Begriff „Verfahren“ ist zwar im Lagebild nicht definiert, ist aber zwanglos als „Ermittlungs-“ bzw. „Strafverfahren“ zu verstehen. Im Lagebild des LKA NRW wird jedoch weder mitgeteilt, wie viele Straftaten Gegenstand dieser 24 Verfahren sind, noch wie viele vermögensabschöpfende Maßnahmen durchgeführt wurden. Ohne diese Werte ist jeglicher Vergleich spekulativ.

¹ Im Folgenden: Lagebild.

² So die Darstellung im Antrag der FDP.

³ Lagebild des LKA NRW, Seite 24.

2. Bewertung der gesicherten Vermögenswerte

Im Antrag der Fraktion der FDP wird ausgeführt, die gesicherten Vermögenswerte in Höhe von 2.5 Mio. Euro seien angesichts „*der Millionengewinne, die die Clans mit ihren kriminellen Geschäften erwirtschaften, (...) lächerlich gering*“.

Diese Bewertung erscheint voreilig. Konkret weist das Lagebild des LKA NRW den Tatertrag in zwölf der 14 OK-Verfahren mit Clanbezug im Berichtsjahr mit 4,3 Mio. Euro aus.⁴ Weitere Gewinne führt das Lagebild nicht an. „*Lächerlich gering*“ erscheinen die gesicherten Vermögenswerte im Verhältnis zu diesem Wert nicht. Im Gegenteil spricht ein Wert von über 50% der angenommenen Taterträge für durchaus erfolgreiche Bemühungen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung; zumal Feststellungen von Taterträgen je nach Erkenntnisquellen regelmäßig auf Schätzungen beruhen.

Jedenfalls zeigt die Erfahrung, dass die Höhe der gesicherten Vermögenswerte in den seltensten Fällen den mutmaßlich erwirtschafteten Taterträgen entspricht. In der Regel verbleibt das Vermögen aus einer Vielzahl von Gründen nicht bei den Beschuldigten. Es wird z. B. ausgegeben, versteckt oder verschoben. Was nicht mehr vorhanden ist, kann auch nicht mehr gesichert werden. Zwar könnten vorsorglich Arrestbeschlüsse in Höhe der vermuteten Taterträge erwirkt werden, diese gingen dann aber hinsichtlich des nicht aufgespürten Vermögens regelmäßig ins Leere.

Tatsächlich ist ein konkreter Vergleich der beiden o. g. Zahlenwerte mangels entsprechender Datenbasis schlicht nicht möglich. Im Lagebild des LKA NRW werden lediglich erfolgsbasierte Sicherungsmaßnahmen angegeben, also die Höhe des tatsächlich gesicherten Vermögens. Für eine Einordnung oder Bewertung, ob höhere Beträge hätten abgeschöpft werden können, fehlen relevante Informationen, etwa zur Höhe des insgesamt aufgespürten Vermögens, zur Grundlage für die Feststellung der Taterträge, zur Beweislage und zum Vorliegen der Voraussetzungen für vermögensabschöpfende Maßnahmen.

⁴ Lagebild des LKA NRW, Seite 20, Fußnote 21.

3. Zur Vermögensabschöpfung geeignete Delikte

Die Annahme, dass sich 5.292 der 6.573 im Lagebild aufgeführten Straftaten für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen eignen, findet bei realistischer Betrachtung keine Stütze.

Losgelöst von der Problematik, ob Vermögensabschöpfungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden können, gibt es Deliktsbereiche, in denen grundsätzlich vermögensabschöpfende Maßnahmen bereits von Gesetzes wegen ausscheiden oder in der Praxis aus bestimmten Gründen nicht in Betracht kommen.

a) Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Der Antrag der FDP geht davon aus, dass sich 2.031⁵ Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit für die Vermögensabschöpfung eignen.

Dieser Annahme ist zu widersprechen. Keine Vermögensabschöpfung findet statt, wenn durch die Tat nichts erlangt worden ist. Dies ist insbesondere bei Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen der Fall. Die auf Seite 37 des Lagebilds aufgeführten 1.595 Körperverletzungen und 542 Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind daher in Abzug zu bringen, so dass nicht 2.031⁶, sondern lediglich 147⁷ Rohheitsdelikte mit Vermögensbezug⁸ verbleiben, die - jedenfalls abstrakt betrachtet - für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen geeignet sind.

⁵ Das Lagebild schlüsselt die Rohheitsdelikte auf Seite 37 nur in der Zählweise der Mehrfachzählung auf. Die im Antrag genannten 2.031 Rohheitsdelikte entsprechen 2.284 mehrfach gezählten Rohheitsdelikten. Das Lagebild des LKA NRW führt hierzu auf Seite 11 Folgendes aus: „Innerhalb der Auswertung wird jede Straftat einer Person einzeln erfasst. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 6573 (2021: 5462) Straftaten mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen erfasst (Einfachzählung). Wenn mehrere Tatverdächtige gemeinsam eine Straftat begehen, wird diese Straftat mehrfach erfasst (Mehrfachzählung). Dies entspricht 7072 (2021: 5998) Straftaten.“

⁶ Nach Einfachzählung.

⁷ Nach Mehrfachzählung. Die entsprechende Anzahl nach Einfachzählung muss naturgemäß niedriger sein.

⁸ Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer.

b) Einziehung von „teuren Autos“ bei 691 Verkehrsstraftaten

Weiter geht der Antrag der FDP davon aus, dass in 691 Verkehrsstraftaten *„als Tatmittel teure Autos eingezogen werden können“*. Unabhängig davon, dass die These, alle Verkehrsstraftaten mit Clanbezug betreffen *„teure Autos“*, nicht durch Fakten unterstützt wird, verliert der Antrag hier den Bereich der Vermögensabschöpfung aus dem Blick. Bei Straßenverkehrsdelikten haben die Beschuldigten nichts erlangt, erst Recht nicht das geführte Fahrzeug. Kraftfahrzeuge sind regelmäßig auch keine Tatmittel i. S. d. § 74 Abs. 1 StGB, sondern Tatobjekte⁹ i. S. d. § 74 Abs. 2 StGB. Zwar können auch Tatobjekte eingezogen werden, allerdings nur, wenn dies besonders gesetzlich geregelt ist.¹⁰ Zur Einziehung von Kraftfahrzeugen hat der Gesetzgeber besondere Einziehungsmöglichkeiten etwa in § 30 Abs. 4 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und § 21 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geschaffen. Bei einer entsprechenden Einziehung nach § 74 Abs. 2 StGB i. V. m. § 30 Abs. 4 PflVG oder § 21 Abs. 3 StVG handelt es sich aber nicht um eine Maßnahme der Vermögensabschöpfung, sondern um eine Nebenstrafe.¹¹

Auch die Einziehung eines *„teuren“* Kraftfahrzeugs als Nebenstrafe gelangt in der Praxis bei Verkehrsstraftaten nur sehr selten zur Anwendung. Bei den am häufigsten im Lagebild des LKA NRW auf Seite 37 gelisteten 548 Verkehrsstraftaten¹² des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz¹³ ist – neben dem Nachweis des Vorsatzes und der weiteren besonderen Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 StVG (Wiederholungstat) – eine Einziehung nur gegenüber dem Eigentümer zulässig. Tatsächlich stehen die *„teuren Autos“* aber oft gerade nicht im Eigentum der Beschuldigten (sie sind z. B. geliehen, geleast, gemietet, etc.). Sollte die Eigentümerstellung einmal nachgewiesen

⁹ Zu vgl. Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2021, § 21 StVG, Rn. 71 f.

¹⁰ § 74 Abs. 2 StGB lautet: *„Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften (Hervorhebung diessseits)“*.

¹¹ Zu vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 28. Auflage 2024, § 21 StVG, Rn. 43 ff. m. w. N.

¹² Das Lagebild des LKA NRW listet 312 Fahrerlaubnisverstöße und 236 Straftaten *„Versicherung und Steuer im Straßenverkehr“*.

¹³ Straftaten mit der Bezeichnung *„Versicherung und Steuer im Straßenverkehr“* werden in Ermangelung näherer Angaben als Straftaten nach dem Pflichtversicherungsgesetz interpretiert.

werden können, scheidet die Einziehung i. d. R. an der Grenze der Verhältnismäßigkeit (§ 74f StGB). Denn der Wert eines „teuren Autos“ steht regelmäßig außer Verhältnis zu dem üblicherweise geringwertigen Verkehrsverstoß. Bei der Einziehung von Kraftfahrzeugen nach verbotenen Kraftfahrzeugrennen (drei Fälle im Jahr 2022 nach dem Lagebild des LKA NRW¹⁴) wäre zwar wegen des Verweises in § 315f StGB auf § 74a StGB der Nachweis der Eigentümerstellung entbehrlich, indes stellt die Rechtsprechung auch hier hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹⁵

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Straßenverkehrsdelikte grundsätzlich nicht zur Vermögensabschöpfung geeignet sind. Eine Einziehung als Nebenstrafe nach § 74 Abs. 2 StGB ist zwar theoretisch möglich, unterbleibt in der Praxis indes bei „teuren Autos“ aus den genannten Gründen.

c) Versuchte Straftaten

Das Lagebild des LKA NRW unterscheidet bei den aufgeführten Delikten nicht zwischen versuchten und vollendeten Straftaten. Bei versuchten Straftaten, haben die Beschuldigten noch nichts erlangt, das abgeschöpft werden könnte. Vermögensabschöpfungsmaßnahmen scheiden beim Versuch daher regelmäßig aus.¹⁶

4. Voraussetzungen für die Vermögensabschöpfung im Einzelfall

Des Weiteren lässt sich aus einem Gesamtaufkommen von abstrakt zur Vermögensabschöpfung geeigneten Straftaten (mit oder ohne Clanbezug) nicht ableiten, in wie vielen Fällen vermögensabschöpfende Maßnahmen konkret in Betracht kommen bzw. gekommen sind. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen

¹⁴ Lagebild des LKA NRW, Seite 37.

¹⁵ Zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.8.2020 – 2 Ws 107/20, 2 Ws 108/20, 2 Ws 109/20

¹⁶ Anders sieht es hinsichtlich der Einziehung von Tatmitteln i. S. d. § 74 Abs. 1 StGB (z. B. Einbruchswerkzeug) aus. Hierauf wird allerdings regelmäßig verzichtet oder die Eigentümerstellung abgestritten, so dass es einer förmlichen Einziehung in der Praxis selten bedarf.

erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft ihr entsprechendes Ermessen in dieser Hinsicht ausübt, ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Hierzu im Einzelnen:

a) Tatnachweis

Für eine Einziehungsentscheidung ist gem. § 73 StGB der Nachweis einer rechtswidrigen Tat erforderlich. Von den Verfahren, die an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden¹⁷, scheiden sodann diejenigen für konkrete Vermögensabschöpfungsmaßnahmen aus, in denen ein hinreichender Tatverdacht nicht begründet oder – für die Fälle der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen etwa nach § 111b StPO – antizipiert werden kann.

Im Jahr 2022 wurden nach Angaben des statistischen Bundesamtes¹⁸ durch die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen insgesamt 1.195.415 Verfahren erledigt; hiervon 98.393 – also rund 82,2% – durch Einstellung¹⁹ oder sonstige Erledigungsart (Verfahrensabgabe etc.). Zwar kann aufgrund dieser statistischen Daten nicht trennscharf zwischen der Anzahl der im Jahr 2022 eingeleiteten und der im selben Jahr erledigten Ermittlungsverfahren unterschieden werden, jedoch ist näherungsweise davon auszugehen sein, dass bei über 80% der im Lagebild gelisteten Straftaten vermögensabschöpfende Maßnahmen deswegen nicht vorgenommen worden sind, weil ein entsprechender Tatverdacht nach Bewertung der Staatsanwaltschaften nicht begründet werden konnte. Sollten Vermögenssicherungsmaßnahmen ergriffen worden und ein entsprechender Tatverdacht im weiteren Verlauf der Ermittlungen entfallen sein,

¹⁷ Aus dem Hinweis auf Seite 8 des Lagebilds des LKA NRW zur statistischen Erhebung ergibt sich, dass die aufgeführten Straftaten eingangsbasiert und nicht (wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik) ausgangsbasiert erfasst werden. Die Differenz, also die Anzahl der gezählten Straftaten, die nicht an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet wurden, wird nicht dargelegt.

¹⁸ Zu vgl. „Statistischer Bericht – Staatsanwaltschaften – 2022“, Tabelle 24211-08; abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/publikationen-innen-gerichte-straft-anwaltschaft.html>

¹⁹ Hierbei sind alle Einstellungsarten aufaddiert. Zwar ist grundsätzlich bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO das selbständige Einziehungsverfahren gem. § 76a StGB als objektives Verfahren denkbar. Allerdings ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft gem. § 435 Abs. 1 StPO hier weiter gefasst, das objektive Verfahren aufwändig und insbesondere bei einer Zahlungsaufgabe eher kontraproduktiv.

wäre das gesicherte Vermögen wieder freizugeben, wenn nicht ausnahmsweise²⁰ die Voraussetzungen für ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäß § 76a StGB vorliegen.

b) Keine Vermögensabschöpfung bei Erfüllung

Das Lagebild des LKA NRW listet 1005 Diebstahls- sowie 147 Erpressungs- und Raubdelikte.²¹ Diese Delikte eignen sich zwar grundsätzlich für Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, weil der jeweilige Tatbestand erfordert, dass eine fremde bewegliche Sache weggenommen worden bzw. fremdes Vermögen erlangt worden ist. Allerdings lassen sich in sehr vielen Fällen die entwendeten bzw. abgenötigten Gegenstände den Geschädigten zweifelsfrei zuordnen. Diese Gegenstände werden den Geschädigten nach § 111n Abs. 2 StPO herausgegeben. Hierbei erlischt der entsprechende Entschädigungsanspruch durch Erfüllung (§ 362 BGB). Gleiches gilt für Fälle der Schadenswiedergutmachung durch Vergleich. In diesen Fällen sind Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gem. § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Entsprechend zuvor eingeleitete Maßnahmen bzw. erwirkte Einziehungsentscheidungen könnten nicht mehr vollstreckt werden (§ 459g Abs. 4 StPO).

c) Ermessenentscheidung

Ferner wird die Staatsanwaltschaft gem. § 421 StPO von vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Ausübung ihres Ermessens regelmäßig absehen, wenn

- das Erlangte einen geringen Wert hat (§ 421 Abs. 1 Nr. 1 StPO),
- die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe (...) nicht ins Gewicht fällt (§ 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO) oder
- das Verfahren der Einziehung einen unangemessenen Aufwand erfordert oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen unangemessen erschwert (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

²⁰ Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen zehn solcher objektiver Verfahren durchgeführt; zu vgl. Tabelle 24211-08; abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/publikationen-innen-gerichte-stra-anwaltschaft.html>.

²¹ Lagebild des LKA NRW, Seite 37 (Mehrfachzählung).

Erklärungsbedürftig erscheint allein die letztgenannte Variante, die insbesondere bei folgenden Sachverhalten zum Tragen kommen kann:

a) Verzicht oder Bestreiten des Eigentums

In der Praxis werden vermögensabschöpfende Maßnahmen höchst selten durchgeführt, wenn kein Drittschaden entstanden ist und die Beschuldigten einen Verzicht erklären oder das Eigentum bestreiten („Das gehört mir gar nicht.“). Solche Konstellationen ergeben sich nicht selten beim Auffinden von Bargeld und/oder Betäubungsmitteln im Rahmen von Verkehrskontrollen oder Kraftfahrzeugdurchsuchungen. Zwar wäre auch in diesen Fällen eine gerichtliche Einziehungsentscheidung u. a. wegen der Insolvenzfestigkeit des staatlichen Eigentumserwerbs gem. § 75 StGB formell vorzugswürdig. Allerdings steht der nicht unbeträchtliche Aufwand eines Einziehungsverfahrens mit Blick auf die Überlastung der Justiz in keinem Verhältnis zu den eher seltenen Situationen, in denen sich der Unterschied zum Verzicht tatsächlich rechtlich auswirkt. Einziehungsentscheidungen werden vor diesem Hintergrund oft auf die rechtlich kritischen Fälle beschränkt (z. B. bei drohender Insolvenz der Beschuldigten).

b) Eigene Durchsetzungsmöglichkeiten der Geschädigten

Bei vielen Betrugsvarianten und Steuerhinterziehungssachverhalten haben staatliche Behörden bzw. Institutionen (Jobcenter, Agentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Krankenkasse, Finanzamt, etc.) eigene Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Beschuldigten. In diesen Fällen (also vor allem im Deliktsfeld des Sozialleistungsbetruges und der Steuerhinterziehung) bedarf es daher neben zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder sozialrechtlicher Vollstreckungstitel nicht zwingend auch noch einer zusätzlichen strafrechtlichen Vermögensabschöpfungsmaßnahme im Sinne der Rückgewinnungshilfe; zumal bei Vollstreckung dieser Titel eine strafprozessuale Einziehung wegen Erfüllung (§ 362 BGB) gem. § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen wäre bzw. ein bereits erlangtes Strafurteil gem. § 459g Abs. 4 StPO im Einziehungsteil insoweit nicht mehr vollstreckt werden könnte. In Zeiten der Überlastung der Justiz drängen sich vermögensabschöpfende Maßnahmen in diesen Fallkonstellationen vor diesem Hintergrund nicht auf.

5. Zwischenfazit

Als Zwischenfazit bleibt insbesondere Folgendes festzuhalten:

- Die Anzahl der im Lagebild des LKA NRW gelisteten Straftaten lässt keine validen Rückschlüsse auf die Anzahl der Verfahren zu, in denen vermögensabschöpfende Maßnahmen - bei abstrakt genereller Betrachtung - möglich (gewesen) wären.
- Erst Recht lässt sich keine Aussage dazu treffen, in wie vielen Verfahren die Voraussetzungen für vermögensabschöpfende Maßnahmen im konkreten Einzelfall vorgelegen haben oder die Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Ermessens von der Herbeiführung gerichtlicher Einziehungsentscheidungen aus nachvollziehbaren Gründen abgesehen hat.
- Die Höhe der nach den Angaben des Lagebilds des LKA NRW im Jahr 2022 gesicherten Vermögenswerte erscheint jedenfalls nicht gering.

III. Zu den Anträgen

1. Elektronische Erfassung der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in Echtzeit

Der Vorschlag der FDP überzeugt nicht.

— Zunächst erschließt sich der Nutzen eines solchen Systems nicht. Schneller zu wissen, wie viel Vermögensabschöpfung betrieben wird, erhöht nicht die Schlagkraft dieses Instruments der Verbrechensbekämpfung.

— Darüber hinaus sollte der Aufwand bei der Erfassung der Vermögensabschöpfung nicht gesteigert, sondern gesenkt werden, um Bürokratie abzubauen und Ressourcen für das Kerngeschäft der Staatsanwaltschaften freizumachen. Vermögensabschöpfungsmaßnahmen werden händisch von den amtsanwaltlichen und staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern elektronisch erfasst bzw. verfügt. Ein neues Erfassungssystem in Echtzeit würde – neben der Frage der Ausschreibung, der Beschaffung, der Finanzierung und der technischen Kompatibilität eines solchen Systems – den ohnehin hohen Erfassungsaufwand im Zweifel vergrößern und wegen der zeitlichen Komponente (Echtzeit) dazu führen, dass andere Aufgaben, schlechterdings die Strafverfolgung, zurückgestellt werden müssten. Dies erscheint unter keinen erkennbaren Gesichtspunkten sinnvoll. Zumal die Staatsanwaltschaften ohnehin derart überlastet sind, dass Zusatzaufgaben im Bereich der Vermögensabschöpfung eher einen gegenteiligen Effekt haben dürften. Das Absehen von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen würde auf diese Weise belohnt. Denn wer keine Vermögensabschöpfung betreibt, muss diese auch nicht zeitaufwändig erfassen.

2. Jährliche Evaluation der internen Organisationsabläufe der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen

Dieser Antrag fußt auf der Prämisse, dass die Vermögensabschöpfung „im Bereich der Clankriminalität (...) scheitert(e)“ und dass die im Jahr 2022 abgeschöpften Vermögenswerte von 2.5 Mio. Euro „lächerlich gering“ seien. Wie oben dargestellt, sind diese Grundannahmen jedoch im Wesentlichen unzutreffend. Vor diesem Hintergrund wird diesseits ein konkreter Anlass zu einer aufwändigen jährlichen Evaluation der internen Organisationsabläufe nicht gesehen. Auch wenn die Zielvorstellung des Antrags, nämlich die Steigerung der Effizienz der Vermögensabschöpfung, grundsätzlich unterstützungswürdig erscheint, wäre der entsprechende Aufwand ohne konkreten Anlass bei der gegenwärtigen Überlastungssituation nicht zu rechtfertigen.

Auch dieser Antrag ist daher nicht überzeugend.

3. Organisatorische, sachliche und personelle Voraussetzungen schaffen

Die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Vermögensabschöpfung stehen grundsätzlich zur Verfügung. Allerdings sind die Staatsanwaltschaften des Landes in allen Dienstzweigen erheblich überlastet.²² Hierdurch leidet die Strafverfolgung insgesamt und damit auch der Bereich der Vermögensabschöpfung. Eine personelle Aufstockung würde hier natürlich Abhilfe schaffen.

Falls der Haushalt solche flächendeckend erforderlichen Maßnahmen nicht zulässt, wären punktuelle Investitionen bei Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Finanzermittlungen zur (grenzüberschreitenden) Aufspürung von Vermögen und bei der Bekämpfung von Strukturen der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität, zu denen in Teilbereichen auch Clanstrukturen zählen, sinnvoll. Denn in diesem Bereich lohnen sich erfahrungsgemäß Vermögensabschöpfungsmaßnahmen am meisten. Da

²² Nach der Pressemitteilung des Bunds der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2024 fehlen mindestens 260 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Organisierte Kriminalität jedoch in der Regel im Verborgenen stattfindet („Überwachungs- und Kontrolldelikte“), hängt eine effektive Strafverfolgung (nebst Vermögensabschöpfung) von eigenen Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden ab, die sich an den jeweilig vorhandenen Kapazitäten auszurichten haben.

[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]

Dr. Daniel Vollmert

Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleitung

Leiter der ZeOS NRW